



Rathaus, Marktplatz 9, CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Basel, 20. August 2008

**Rechtskraftbescheinigung zum RRB 19/7 vom 12. Juni 2007 betreffend
Änderung des Eintrages der Liegenschaft Waltersgrabenweg 21 in Riehen, in
das Denkmalverzeichnis**

Gegen den im Kantonsblatt vom 20. Juni 2007 publizierten Beschluss des Regierungsrates vom 12. Juni 2007 betreffend Änderung des Eintrags zur Liegenschaft Waltersgrabenweg 21 in Riehen in das Denkmalverzeichnis, der auch den Parteien eingeschrieben zugestellt wurde, ist der innert der gesetzlichen Frist eingereichte Rekurs zurückgezogen worden. Der Beschluss ist deshalb in Rechtskraft erwachsen.

Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Eintragung der Liegenschaft Waltersgrabenweg 21 in Riehen ins Denkmalverzeichnis

Vom

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Die nachfolgende Liegenschaft wird ins Denkmalverzeichnis vom 23. Juni 1981¹ unter Ziff. 2, Riehen, Profanbauten, aufgenommen:

Waltersgrabenweg 21

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Stadt
Die Präsidentin:

████████████████████

Der Staatsschreiber:

Dr. Robert Heuss

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.

¹ SG 497.300.





Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

vom

Denkmalverzeichnis: Eintragung der Liegenschaft Waltersgrabenweg 21 in Riehen

- ://: 1. Folgende Liegenschaft wird ins Denkmalverzeichnis aufgenommen:
- Waltersgrabenweg 21 in Riehen
2. Der Beschluss gemäss Ziff. 1 ist im Kantonsblatt zu publizieren.

Begründung des Entscheids

Der Regierungsrat stützt sich bei seinem Entscheid auf den Antrag des Denkmalrates vom 31. März 2005, den Inventarbericht der Denkmalpflege sowie die Stellungnahme von [REDACTED] der Eigentümerin der Liegenschaft, welche die Unterschutzstellung ablehnt.

Das Wohnhaus Waltersgrabenweg 21 wurde 1935 vom Basler Architekten Hermann Baur für Dr. A. Frey-Lehner, Direktionsmitglied der Firma Hoffmann-La Roche, gebaut. Der zweigeschossige Bau steht im nordöstlichen Teil einer grossen, nach Südwesten hin stark abfallenden Parzelle und ist in bemerkenswerter Weise in das geneigte, gärtnerisch gestaltete Gelände hineinkomponiert. Die einzigen durch ein Baubegehren fassbaren Veränderungen des ursprünglichen Baus fanden 1979 statt: Das Haus wurde auf der Nordseite um ein Entrée vergrössert. Weitere Eingriffe sind so vorgenommen worden, dass eine Wiederannäherung an den ursprünglichen Zustand künftig möglich sein wird.

Das Gebäude hat einen rechteckigen Grundriss. Es ist mit einem Flachdach versehen, das auf jeder Seite deutlich über die Fassade vorspringt. Der Baukörper ist plastisch gestaltet durch verschiedene Elemente, die dem immer klar ablesbaren Grundkubus vorgelagert sind. Auf der Südseite ist im Erdgeschoss als Teil des Essraums ein 3 m tiefer Vorbau angebracht, in dessen Verlängerung sich ein gedeckter Sitzplatz befindet. An die Westseite des Hauses ist eine verglaste Terrasse angegliedert. Die Überdeckungen dieser Elemente ergeben im Obergeschoss grosszügige Terrassen, die durch einen Durchgang vor der Südfassade miteinander verbunden sind. Zur Gliederung des Baukörpers tragen auch die Mauereinschnitte für die zahlreichen Fenster und Türen bei.

Die Nord- und Ostfassade wirken eher geschlossen, während die Süd- und Westfassade vor allem im Erdgeschoss grosszügige Öffnungen zeigen. Fenster und Türen sind einerseits auf die Funktion der dahinter liegenden Räume und deren Abmessungen bezogen, andererseits aber nach unaufdringlichen gestalterischen Grundsätzen dimensioniert und strukturiert. Alle Fensteröffnungen sind in die Fassade eingeschnitten, der Verputz profillos bis zum Fensterrahmen geführt. Eine Ausnahme bildet das Blumenfenster an der Nordwestecke des Hauses, das seiner Funktion wegen vorkragt.

Besonderes Gewicht legte Baur bei der Planung des Hauses auf den Bezug von Innen- und Aussenraum, deren Durchdringung ein wichtiges Postulat des Neuen Bauens war. Im Erdgeschoss löste er die Wandflächen zwischen Wohn- und Esszimmer und dem Garten mit Hilfe von Fenstern und verglasten Türen weitgehend auf. Die verwendeten schlanken Metall-Profile tragen wesentlich zur angestrebten Wirkung bei, ebenso die Bodenbeläge:

Wohn- und Esszimmer und die angrenzenden Flächen im Aussenbereich waren alle mit Solnhofer Platten belegt. Besonders gut erhaltene, ursprüngliche Elemente stellen die Fenster und Türen in der Süd- und Westfassade dar. Sie sind aus Baubronze und Glas hergestellt. Baubronze hat den grossen Vorteil, dass sie eine natürliche Patina bildet und sich dadurch selbst vor Verwitterung schützt. Das ist an den entsprechenden Konstruktionen des Hauses Frey gut abzulesen; Türen und Fenster sind auch 70 Jahre nach ihrer Herstellung in allerbestem, originalem Zustand erhalten.

Wie das Äussere des Hauses ist auch sein Innenausbau geradlinig und schnörkellos; für die Bodenbeläge wählte Baur im Erdgeschoss Solnhofer Platten und im Obergeschoss Linoleum, die glatten Wände und Decken waren weiss gestrichen, die Türen und Schrankfronten holzsichtig gehalten. Der Hauseingang befand sich ursprünglich unter einem kleinen Vordach an der Nordfassade des Gebäudes. 1979 wurde ein Entrée angebaut sowie die Küche neu ausgebaut.

Die repräsentative Südseite des Erdgeschosses nehmen das grosszügige Wohnzimmer und das Esszimmer ein, deren Verbindung durch eine Schiebetür unterbrochen werden kann. Gegen Süden war die Terrasse ursprünglich offen, sie ist erst nachträglich verglast worden. Bemerkenswert sind die in den südlichen Fenstern des Wohnzimmers angebrachten Lüftungsflügel. Der Essraum ist wie das Wohnzimmer grosszügig mit Schiebefenstern verglast und mit einer Tür versehen, durch die man direkt zum Aussensitzplatz gelangt.

Der Zugang zum Obergeschoss erfolgt über eine dreiläufige, ursprünglich mit Linoleum belegte Treppe. Vom Gang im Obergeschoss aus sind sämtliche Räume zugänglich. Am westlichen Ende des Ganges gelangt man zu Bad und Toilette, am östlichen in ein kleines Zimmer, das ursprünglich für eine Bedienstete vorgesehen war. Die drei gegen Süden ausgerichteten Räume waren als Schlaf-, Gäste- und Wohnzimmer geplant.

Die genannten Eigenschaften führen nach Auffassung des Regierungsrates zur Qualifikation der Liegenschaft Waltersgrabenweg in Riehen als Denkmal im Sinne von § 5 des Denkmalschutzgesetzes. Zusammenfassend ist der Regierungsrat der Ansicht, dass das im Originalbestand gut erhaltene Werk eines der bedeutendsten Schweizer Architekten des 20. Jahrhunderts auf Grund seines insbesondere architekturhistorischen und künstlerischen Wertes als wichtiges Baudenkmal einzustufen ist, dessen Erhalt durch den Eintrag ins Denkmalverzeichnis zu sichern ist.

Dieser Beschluss wird mitgeteilt:

- [REDACTED]
- Basler Heimatschutz, [REDACTED], Hardstrasse 45, 4052 Basel.
- Freiwillige Basler Denkmalpflege, [REDACTED], Postfach 206, 4010 Basel.
- Stiftung für das Basler Stadtbild, [REDACTED], Aeschenvorstadt 4, Postfach 526, 4001 Basel.
- Denkmalrat, [REDACTED], Heuberg 10, 4051 Basel.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

[REDACTED]
Präsidentin

Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekurriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzu-melden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet ist eine schrift-liche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Re-kurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.